

## Anlage 2

### **Ordnung zur Feststellung der studien- gangsbezogenen Eignung für den weiter- bildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ des Fachbereichs Umweltwirt- schaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

#### **§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier ohne ersten Hochschulabschluss setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung nach Maßgabe der vorstehenden Prüfungsordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.

(2) Das Feststellungsverfahren stellt:

- a) die persönliche Eignung sowie
- b) die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums

des Bewerbers fest. Es stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine studiengangsbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

#### **§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt und ist an den Zulassungsausschuss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ zu richten. Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen formlosen Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b) die allgemeinen Bewerbungsunterlagen gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber durch den Zulassungsausschuss evaluiert. Sofern die Evaluation der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.

(3) Ist eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Evaluation der Unterlagen nicht möglich, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit einer Einladung zu einer mündlichen Eignungsprüfung.

(4) Im Rahmen der mündlichen Eignungsprüfung wird neben Allgemeinwissen auch nachhaltigkeitspezifisches Wissen überprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber referieren außerdem zehn Minuten über ein im Vorfeld durch den Zulassungsausschuss ausgegebenes Thema. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über den weiterbildenden Masterstudiengang sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Im Rahmen dieser mündlichen Eignungsprüfung können auch Elemente eines sog. Assessment-Centers genutzt werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“.

#### **§ 3 Auswahl und Feststellungskriterien**

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die Prüfung des Verständnisses und der Grundkenntnisse nachhaltigkeitsrelevanter Wissensgebiete dient der Verschaffung eines Einblicks hinsichtlich der thematischen Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers.

#### **§ 4 Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b) die Namen der beteiligten Prüfer,
- c) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d) die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Eignungsprüfung,
- e) die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse des

Feststellungsverfahrens an den Studiengangsbeauftragten zur stellen.

### § 5 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

### § 6 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangsbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum darauffolgenden Semester erneut am Feststellungsverfahren teilnehmen.

### § 7 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

## Anlage 3

### Gebührensatzung

#### § 1 Erhebung

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### § 2 Höhe

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“ werden Studiengebühren i. H. v. 2.100 EUR zzgl. Studierendenbeitrag je Studiensemester fällig. Die Regelstudienzeit beträgt dabei vier Semester.

(2) Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederho-

lungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

(3) Für den Fall, dass Studierende unter inhaltlichen Auflagen zugelassen werden, und diese Auflagen bereits vor Beginn des eigentlichen Studiums im Rahmen der TRPP-Module erfüllen, werden für die Betreuung dieser Module Studiengebühren i. H. v. 500 EUR je Semester fällig.

#### § 3 Fälligkeit

Die Gebühren für belegte Leistungspunkte der Module werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

#### § 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffe- lung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der/des Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn die/der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt; sie ist zu widerrufen, wenn sie/er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der/des Studierenden können Gebühren vom Prüfungsausschuss gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die/den Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(4) In begründeten Fällen kann eine Gebühr vom Prüfungsausschuss ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 5 Erstattung von Studiengebühren**

Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

**§ 6 Folgen der Nichtzahlung**

Studierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln M.A.“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und der mit dem Modul verbundenen Prüfungsleistung nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

**Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management Master of Science M.Sc.“ im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 10.11.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Hochschule Trier am 07.05.2014 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 07.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende; Betreuende der Masterarbeit
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Gebühren
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu